

## **Grundsätze der sicheren Personalbeschaffung**

1. Für die Personalbeschaffung durch die Stiftung, insbesondere für pädagogische Stellen, wird empfohlen, dass die bei der Stiftung beschäftigten Personen, unabhängig von der Rechtsgrundlage ihrer Beschäftigung bei der Stiftung (Arbeitsvertrag, zivilrechtlicher Vertrag, Freiwilligenvertrag oder Praktikumsvertrag) über die entsprechenden Qualifikationen für die Arbeit mit Kindern verfügen und sicher für Kinder sind. Zur Überprüfung des Obigen, einschließlich der Haltung der einzustellenden Person gegenüber Kindern und der Achtung der Werte in Bezug auf den Respekt gegenüber Kindern und die Wahrung der Kinderrechte, kann die Stiftung Angaben (einschließlich Dokumente) zu:

- 1) der Ausbildung;
- 2) den beruflichen Qualifikationen,
- 3) dem bisherigen beruflichen Werdegang des/der Bewerbers/-in verlangen.

In jedem Fall muss die Stiftung über Daten verfügen, die die Identifizierung der bei der Stiftung beschäftigten Person ermöglichen, und zwar unabhängig von der Beschäftigungsgrundlage. Der Stiftung soll daher Folgendes bekannt sein:

- 1) Vorname (Vornamen) und Nachname;
- 2) Geburtsdatum;
- 3) Kontaktdaten der beschäftigten Person.

2. Die Stiftung kann den/die Bewerber/-in bitten, Referenzen von einem bisherigen Arbeitgeber vorzulegen oder ihr die Kontaktdaten der Person mitzuteilen, die solche Referenzen ausstellen kann. Die Grundlage für die Vorlage der Referenzen bzw. die Mitteilung der Kontaktdaten der bisherigen Arbeitnehmer ist die Einwilligung des/der Bewerbers/-in. Die Nichtangabe dieser Daten darf gemäß den geltenden Vorschriften für diese Person keine negativen Folgen haben, wie etwa die Verweigerung der Einstellung ausschließlich aus diesem Grund. Die Stiftung darf das sog. Screening der Bewerber nicht selbständig durchführen, weil sie diesbezüglich durch die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Arbeitsgesetzbuches beschränkt ist.

3. Die Stiftung ist verpflichtet, die einzustellende Person in folgenden Registern zu überprüfen: Sexualstraftäter-Register – Register mit beschränktem Zugang – sowie Register der Personen, gegenüber denen die Staatliche Kommission zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen unter 15 Jahren einen Beschluss über die Eintragung ins Register erlassen hat. Das Register ist auf der Webseite [rps.ms.gov.pl](http://rps.ms.gov.pl) abrufbar. Um Informationen aus dem Register mit beschränktem Zugang erhalten zu können, muss vorher ein Profil der Stiftung eingerichtet werden. Um eine Person im Register zu überprüfen, benötigt die Stiftung die folgenden Daten des/der Bewerbers/-in:

- 1) Vor- und Nachname,
- 2) Geburtsdatum,

- 3) persönliche Identifikationsnummer PESEL,
- 4) Geburtsname,
- 5) Vorname des Vaters,
- 6) Vorname der Mutter.

Der Ausdruck aus dem Register ist in der Personalakte des Arbeitnehmers bzw. in der entsprechenden Dokumentation für den Freiwilligen/die aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrages beschäftigte Person aufzubewahren.

Bei Mitarbeitern, die aufgrund eines Arbeitsvertrages eingestellt werden, erfolgt die Überprüfung im Sexualstraftäter-Register durch die Personal- und Lohnabteilung. Bei Personen, die für Bildungsaktivitäten aufgrund von zivilrechtlichen Verträgen, Freiwilligen- oder Praktikumsverträgen eingestellt werden, erfolgt die Überprüfung durch den Stiftungsmitarbeiter, der für den jeweiligen Vertrag und dessen Tätigkeitsumfang verantwortlich ist.

4. Die Stiftung verlangt von dem/der Bewerber/-in für pädagogische Stellen, den Unterlagen das folgende Dokument beizufügen: Auskunft aus dem Nationalen Strafregister, dass diese Person nicht wegen der in den Abschnitten XIX und XXV des Strafgesetzbuches, in Art. 189a und Art. 207 des Strafgesetzbuches und im Gesetz vom 29. Juli 2005 über Drogenprävention (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt Dz. U. aus dem Jahr 2023 Pos. 1939) genannten Straftaten oder wegen der diesen Straftaten entsprechenden, in ausländischen Gesetzen genannten verbotenen Handlungen vorbestraft wurde.
5. Wenn eine Person eine andere als die polnische Staatsbürgerschaft besitzt, soll sie auch das folgende Dokument vorlegen: Auskunft aus dem Strafregister des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, die zu Zwecken der mit Kontakten mit Kindern verbunden beruflichen oder Freiwilligentätigkeit eingeholt wird, oder Auskunft aus dem Strafregister, falls die Erteilung von Auskünften zu den oben genannten Zwecken in den Rechtsvorschriften dieses Landes nicht vorgesehen ist.
6. Die Stiftung verlangt von dem/der Bewerber/-in eine Erklärung über das Land/die Länder, in dem/denen er/sie in den letzten 20 Jahren seinen/ihren Wohnsitz hatte, und zwar mit Ausnahme der Republik Polen und des Landes seiner/ihrer Staatsangehörigkeit, wobei diese Erklärung unter Androhung der strafrechtlichen Verantwortung abgegeben wird.
7. Ist in den Rechtsvorschriften des Landes, aus dem ein Strafregisterauszug vorgelegt werden soll, die Ausstellung eines solchen Dokuments nicht vorgesehen oder wird in diesem Land kein Strafregister geführt, so hat der/die Bewerber/-in unter Androhung der strafrechtlichen Verantwortung eine Erklärung darüber abzugeben, und zwar zusammen mit der Erklärung, dass er/sie in diesem Land nicht wegen verbotener Handlungen, die den in den Abschnitten XIX und XXV des Strafgesetzbuches, in Art. 189a und Art. 207 des Strafgesetzbuches und im Gesetz vom 29. Juli 2005 über Drogenprävention genannten Straftaten entsprechen, rechtskräftig verurteilt wurde sowie dass gegen ihn/sie keine andere Entscheidung erging, in der festgestellt wurde, dass er/sie solche verbotene Handlungen begangen hat, sowie dass er/sie nicht aufgrund einer Gerichtsentscheidung,

einer Entscheidung einer anderen zuständigen Behörde oder kraft Gesetzes verpflichtet ist, einem Verbot der Bekleidung jeglicher oder bestimmter Positionen, der Ausübung jeglicher oder bestimmter Berufe oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung, Freizeitgestaltung, Heilbehandlung, psychologischen Beratung, geistigen Entwicklung, dem Sporttreiben oder der Verfolgung sonstiger Interessen durch Minderjährige oder mit der Betreuung von Minderjährigen Folge zu leisten.

8. Unter den Erklärungen, die unter Androhung der strafrechtlichen Verantwortung abgegeben werden, ist die folgende Erklärung abzugeben: *Ich bin mir der strafrechtlichen Verantwortung für die Abgabe einer falschen Erklärung bewusst.* Diese Erklärung ersetzt die Belehrung der Behörde über die strafrechtliche Verantwortung für die Abgabe einer falschen Erklärung.
9. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Stiftung verpflichtet, von der einzustellenden Person eine Bescheinigung aus dem Nationalen Strafregister zu verlangen. Eine Bescheinigung aus dem nationalen Strafregister kann nur dann verlangt werden, wenn das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dass Mitarbeiter in bestimmten Berufen oder Positionen nicht vorbestraft sein dürfen. Seit dem 15. Februar 2024 muss jede zur pädagogischen Tätigkeit zugelassene Person nicht vorbestraft sein.
10. Kann die Bescheinigung nicht vorgelegt werden, so ist die Stiftung verpflichtet, den/die Bewerber/-in um die Abgabe einer Erklärung zu bitten, dass er/sie nicht vorbestraft ist und dass gegen ihn/sie keine Ermittlungs-, Gerichts- oder Disziplinarverfahren wegen Straftaten oder anderer Handlungen gegen Kinder anhängig sind. Die Verweigerung der Abgabe einer solchen Erklärung darf für den/die Bewerber/-in keine negativen Folgen haben, insbesondere darf sie nicht der alleinige Grund für die Verweigerung der Einstellung sein. Nachstehend ein Beispiel für eine solche Erklärung.

## ERKLÄRUNG, DASS KEINE VORSTRAFEN VORLIEGEN

.....  
Ort und Datum

Ich, .....

persönliche Identifikationsnummer PESEL ..... /  
Reisepassnummer ....., erkläre, dass in  
dem Land ..... kein Strafregister geführt wird / keine Auskunft aus dem  
Strafregister ausgestellt wird. Ich erkläre, dass ich in dem Land ..... nicht wegen  
verbotener Handlungen, die den in den Abschnitten XIX und XXV des Strafgesetzbuches,  
in Art. 189a und Art. 207 des Strafgesetzbuches und im Gesetz vom 29. Juli 2005 über  
Drogenprävention genannten Straftaten entsprechen, rechtskräftig verurteilt wurde sowie  
dass gegen mich keine andere Entscheidung erging, in der festgestellt wurde, dass ich  
solche verbotene Handlungen begangen habe, sowie dass ich nicht aufgrund einer  
Gerichtsentscheidung, einer Entscheidung einer anderen zuständigen Behörde oder kraft  
Gesetzes verpflichtet bin, einem Verbot der Bekleidung jeglicher oder bestimmter  
Positionen, der Ausübung jeglicher oder bestimmter Berufe oder Tätigkeiten im  
Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung, Freizeitgestaltung, Heilbehandlung,  
psychologischen Beratung, geistigen Entwicklung, dem Sporttreiben oder der Verfolgung  
sonstiger Interessen durch Minderjährige oder mit der Betreuung von Minderjährigen  
Folge zu leisten.

Ich bin mir der strafrechtlichen Verantwortung für die Abgabe einer falschen Erklärung  
bewusst.

.....  
Unterschrift

## ERKLÄRUNG ÜBER DIE WOHNSITZLÄNDER

Ich erkläre, dass ich in den letzten 20 Jahren meinen Wohnsitz außer der Republik Polen und  
des Landes der Staatsangehörigkeit in folgenden Ländern hatte:

1. ....

2.....

und gleichzeitig lege ich die Auskunft aus den Strafregistern dieser Länder, die zu Zwecken der mit Kontakten mit Kindern verbunden beruflichen oder Freiwilligentätigkeit eingeholt wird / die Auskunft aus den Strafregistern vor.

Ich bin mir der strafrechtlichen Verantwortung für die Abgabe einer falschen Erklärung bewusst.

.....

Unterschrift

....., den .....